

Ziff. 4: Zum Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit vgl. Anm. 1.4. zu § 148. Wurde das Verfahren vorläufig eingestellt, weil der Täter nicht ermittelt werden konnte (vgl. § 143 Ziff. 1, § 150 Ziff. 1), ist eine Umwandlung aus den Gründen der Ziff. 4 nicht zulässig.

6. Umwandlung der **vorläufigen Einstellung gern**.

Ziff. 5.: Zu den gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung vgl. Anm. 1.2. zu §96.

7. **Aktenübergabe:** Treten in einem vom U-Organ nach § 143 Ziff. 1 oder 2 vorläufig eingestellten Verfahren die Voraussetzungen der Umwandlung in eine endgültige Einstellung ein, hat das U-Organ die Akten mit einem entsprechenden Hinweis dem Staatsanwalt zur Entscheidung zu übergeben.

§153

Rückgabe an das Untersuchungsorgan

(1) Der Staatsanwalt kann die Sache durch schriftlich begründete Verfügung an das Untersuchungsorgan zurückgeben, wenn der Umfang der Ermittlungen nicht den in den §§ 101, 102 Absatz 3 und § 69 gestellten Anforderungen entspricht.

(2) Die Rückgabeverfügung hat konkrete Weisungen über den Inhalt der noch zu führenden Ermittlungen zu enthalten.

1. Rückgabevoraussetzungen: Stellt der Staatsanwalt bei der Prüfung der ihm vom U-Organ übergebenen Sache fest, daß die geführten Ermittlungen nicht den gesetzlichen Erfordernissen (vgl. § 101, § 102 Abs. 3, § 69) entsprechen und er eine der Entscheidungen nach § 147 ohne weitere Ermittlungen nicht treffen kann, hat er die Sache zu weiteren Ermittlungen an das U-Organ zurückzugeben (z. B. wenn eine Tatrekonstruktion [vgl. Anm. 1.2. zu § 50] erforderlich ist, noch Zeugen zu hören sind, der Beschuldigte noch nicht umfassend zu den ihm zur Last gelegten strafbaren Handlungen vernommen worden ist, sich klärungsbedürftige Widersprüche in seinen Aussagen ergeben, ein Geständnis [vgl. Anm. 2.2. zu § 23] des Beschuldigten ungenügend auf seine Richtigkeit überprüft wurde, Beweisanträgen des Beschuldigten [vgl. Anm. 1.8. zu § 106, Anm. 2. zu § 206] fehlerhaft nicht entsprochen wurde oder der Umfang des verursachten Schadens nicht ermittelt

wurde). Die Rückgabe der Sache setzt voraus, daß noch Möglichkeiten zur Klärung bestehen. Der Staatsanwalt kann die ergänzenden Ermittlungshandlungen auch selbst durchführen (vgl. § 88 Abs. 3), insbes. wenn sich bei der Prüfung der Sache ergibt, daß ein Sachverständigengutachten (vgl. Anm. 1. zu § 38) beigezogen werden muß oder um Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte am Strafverfahren (vgl. § 102 Abs. 3) zu ersuchen ist.

2. In der schriftlichen Rückgabeverfügung hat der Staatsanwalt auf die Mängel bei den geführten Ermittlungen hinzuweisen, konkrete Weisungen über die Art und den Umfang der noch zu führenden Ermittlungen zu geben und eine Frist für die Nachermittlungen festzulegen. Nach Durchführung der angewiesenen Ermittlungshandlungen hat das U-Organ die Sache erneut dem Staatsanwalt zur Entscheidung zu übergeben.

§154

Erhebung der Anklage

Liegt hinreichender Tatverdacht vor und sind weder die Voraussetzungen für die Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege noch die Voraussetzungen für eine Einstellung des Verfahrens gemäß § 148 Absatz 1 Ziffern 3 und 4 gegeben, hat der Staatsanwalt bei Gericht Anklage zu erheben oder Antrag auf Erlass eines Strafbefehls oder auf Durchführung eines beschleunigten Verfahrens zu stellen.